

SATZUNG DER MUSIKKAPELLE SARNTHEIM

I. Name und Sitz:

Der Verein führt den Namen „Musikkapelle Sarntheim EO“, ist von unbegrenzter Dauer und hat seinen Sitz in Sarntheim. Er ist ein Verein im Sinne des Art. 36 des BGB und ist überparteilich.

II. Zweck und Tätigkeiten des Vereins:

- a) Erhaltung und Pflege der Musik im Heimatort
- b) Pflege der Blasmusik im Dienste der örtlichen Gemeinschaft
- c) darüber hinaus die Pflege von Musik im Allgemeinen
- d) Förderung der Kultur und Freizeitgestaltung
- e) Der Verein ist unpolitisch, gemeinnützig und arbeitet ohne Gewinnabsichten
- f) Die Mitglieder leisten ihre Mitarbeit ehrenamtlich

III. Der Vereinszweck soll erreicht werden durch:

- a) Regelmäßige Proben­tätigkeit
- b) Heranbildung von Jungmusikanten/innen
- c) Konzerttätigkeit im Heimatort
- d) Mitwirkung bei Festen und Feiern der Ortsgemeinschaft
- e) Veranstaltung von Musikfesten und geselligen Veranstaltungen
- f) Bereitstellung eines geeigneten Probelokals
- g) Pflege der Kameradschaft unter den Mitgliedern
- h) Teilnahmen an in- und ausländischen Musikfesten und Wertungsspielen
- i) Werbung für die Musik im Allgemeinen

A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'P. Schmitt', is written vertically on the right side of the page.

j) Zusammenarbeit mit anderen kulturellen Vereinigungen und Einrichtungen des Ortes und des Landes

k) Erhaltung und Pflege der Tracht

IV. Vereinsvermögen:

Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Geldmittel werden aufgebracht durch:

1. Einnahmen aus eigenen Veranstaltungen
2. Beiträge der öffentlichen Körperschaften
3. Geld- und Sachwerten, die aus Spenden, Schenkungen, Hinterlassungen usw. herrühren oder aus einem anderen Grunde eingehen

Sämtliche Einnahmen, Überschüsse aus Konzert- und Festveranstaltungen und Beiträge von öffentlichen und privaten Körperschaften oder Personen werden ausschließlich zur Deckung von Spesen und Investitionen für die Gewährleistung der institutionellen Tätigkeit des Vereins verwendet.

V. Mitgliedschaften:

Es gibt:

1. ordentliche Mitglieder, dazu zählen: ausübende Musikanten/innen und Funktionäre, Marketenderinnen, Fähnrich und Stabführer/in
2. Ehren- und Altmitglieder

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vereinsvorstand, der die Aufnahmen ohne Angabe von Gründen ablehnen kann. Die Aufnahme eines ordentlichen Mitgliedes kann nur durch regelmäßige Mitwirkung in der Kapelle von mindestens 12 Monaten erfolgen.

Der Aufnahmebeschluss wird der Kapelle und dem Neumitglied bei einer Vollprobe bekannt gegeben.

Ehrenmitglieder werden von der Vollversammlung auf Grund ihrer Verdienste und auf Vorschlag des Vereinsvorstandes ernannt.

Paulina Blum

Altmitglieder sind all jene Mitglieder, die mindestens 25 Dienstjahre aufweisen können. Bei den Frauen gelten 15 Dienstjahre.

Der Verein ist von Gemeinnützigkeit und vom Fehlen eines Gewinnstrebens gekennzeichnet. Das Vermögen und die Mittel des Vereins dürfen nur für die Erreichung der satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben verwendet werden. So lange der Verein besteht, können die einzelnen Mitglieder weder die Auflösung des Vermögens, noch im Falles des Austrittes ihren Anteil am Vermögen fordern.

VI. Rechte und Pflichten der Mitglieder:

1. Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet an den Proben, Konzerten und anderen Ausrückungen des Vereins teilzunehmen, hierzu pünktlich zu erscheinen, Kameradschaft zu pflegen, den/der Kapellmeister/in in seinen/ihren musikalischen Bestrebungen und den/der Obmann/Obfrau bei seinen/ihren organisatorischen Arbeiten tatkräftig zu unterstützen. Sie haben das Ansehen des Vereins und der Musikanten/innen jederzeit zu bewahren und die ihnen vom Verein anvertrauten Instrumente, Noten, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände in sauberem und gutem Zustand zu erhalten. Jedes ordentliche Mitglied ab 14 Jahren hat in der Jahreshauptversammlung aktives und mit Erlangung der Volljährigkeit auch passives Stimmrecht. Sie haben Recht Vorschläge zu unterbreiten und Anrecht über die Entscheidungen des Vorstandes informiert zu werden. Darüber hinaus hat jedes Mitglied nach terminlicher Vereinbarung mit dem Vereinsvorstand Anrecht Einsicht in die Vereinsbücher zu nehmen.
2. Ehren- und Altmitglieder haben in der Jahreshauptversammlung kein Stimmrecht.

VII. Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch freiwilligen Austritt unter 25 Jahren Dienstzeit bei den Herren und unter 15 Jahren bei den Frauen

2. durch Ausschluss wenn sich ein Mitglied wiederholt gegen die Satzungen, die Vereinsordnung oder gegen die Kameradschaft vergangen hat, die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung oder des Vereinsvorstandes missachtet, das Ansehen oder die Interessen des Vereines schädigt.

Der Ausschluss wird vom Vereinsvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und dem Betroffenen mit Einschreibebrief mitgeteilt. Das betroffene Mitglied kann dagegen innerhalb von 14 Tagen schriftlich mit einem Einschreibebrief an die Vollversammlung rekurrieren, die darüber endgültig beschließt. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

VIII. Die Organe des Vereins sind:

1. die Vollversammlung
2. der Vereinsvorstand
3. der Obmann
4. das Schiedsgericht

IX. Die Vollversammlung:

Die Vollversammlung ist die Versammlung aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins. Sie ist mindestens einmal jährlich, vom/ von der Vereinsobmann/obfrau an einem vom Vereinsvorstand zu bestimmenden Tag und zwar mindestens acht Tage vorher einzuberufen. Ihre Einberufung erfolgt digital oder brieflich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Vollversammlung muss innerhalb 31. Mai des darauffolgenden Jahres erfolgen und ist bei satzungsgemäßer Einberufung, bei Anwesenheit mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig.

Eine außerordentliche Vollversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Die Vollversammlung beschließt im Allgemeinen mit absoluter Mehrheit der gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Reinhold Klau

Der Ausschuss ist im Bedarfsfalle ermächtigt eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen.

Beschlüsse über Abänderungen dieser Satzung können nur gefasst werden, wenn dies auf der Tagesordnung ist und mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens hierzu einberufenen außerordentlichen Vollversammlung beschlossen werden. Der Beschluss erfordert Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Wahl des Vereinsvorstandes erfolgt mit relativer Stimmenmehrheit. Wahlen sind mit Stimmzetteln durchzuführen.

Durch Handerheben oder Zuruf können Wahlen nur durchgeführt werden, wenn dies von einem Mitglied beantragt wird und dagegen kein Widerspruch erfolgt. Fallen auf zwei Kandidaten gleich viel Stimmen, wird eine Stichwahl durchgeführt.

Die Vollversammlung bestimmt auch zwei Kassarevisoren, die wie der Ausschuss drei Jahre im Amt bleiben.

X. Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme der Tätigkeitsbereiche des Vereinsvorstandes und der Sachwalter/innen
2. Entgegennahme des Kassenberichtes, des Berichtes der Rechnungsprüfer/innen und Entlastung des/der Kassiers/Kassierin und des Vereinsvorstandes
3. Ehrung verdienter Mitglieder und Gönner (Alternative Cäcilienfeier)
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern
5. Wahl des Vereinsvorstandes und der zwei Rechnungsprüfer
6. Beschlussfassung über all jene Angelegenheiten, die vom Vereinsvorstand auf die Tagesordnung gesetzt werden.
7. Allfälliges

XI. Der Vereinsvorstand:

Polina Holm

Der Verein ist nach demokratischen Prinzipien aufgebaut. Der Vorstand des Vereines wird von der Vollversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vereinsvorstand besteht aus folgenden Funktionären/innen:

1. Vereinsobmann/frau und dessen Stellvertreter/in, welcher/welche vom Vereinsobmann/frau unter den Ausschussmitgliedern ernannt wird.
2. Kapellmeister/in – der/die nur ordentliches Mitglied wird, wenn er/sie aus der eigenen Kapelle kommt – wird vom Vorstand bestimmt und muss bei der Vollversammlung von mindestens 75% (drei Viertel) der ordentlichen Mitglieder die Zustimmung erhalten, sowie dessen Stellvertreter/in der/die ordentliches Mitglied sein muss. Der/Die Kapellmeisterstellvertreter/in hat bei den Ausschusssitzungen nur Sitz- jedoch kein Stimmrecht.
3. Jugendleiter/in
4. Schriftführer/in
5. Kassier/in
6. Archivar/in
7. Zeugwart/in
8. obige Anzahl kann, wenn erforderlich, durch weitere Funktionäre/innen ergänzt werden (Pressewart, Chronist, Jugendreferent u.a.) sowie einer beliebigen Zahl von Beiräten/innen ergänzt werden.

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes werden von der ordentlichen Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt, bleiben 3 (drei) Jahre im Amt und sind wieder wählbar. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes (mit Ausnahme des/der Kassiers/in!) rückt jenes Mitglied für die frei gewordene Funktion nach, welches bei der letztvorhergegangenen Vorstandswahl die nächst meisten Stimmen erhalten hat. Das nachrückende Vorstandsmitglied verbleibt bis zur nächsten Vorstandswahl.

XII. Dem Vorstand obliegt:

- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Die Organisation des Vereinsbetriebes
- Veranstaltung von Aufführungen, Musikfesten und geselligen Zusammenkünften

Reinhold Blum

- Die Verwaltung des Vereinsvermögens
- Festsetzung des Termins der Vollversammlung
- Die Durchführung aller Maßnahmen, die der Führung des Vereines dienlich sind
- Der Dialog mit Behörden und Körperschaften zwecks Erlangung von Subventionen und Beiträgen für die Durchführung der Vereinszwecke
- Jede Initiative, die dem Vereinszweck, dem Ansehen des Vereins oder der Werbung für den Verein dienlich ist.

Der Vereinsvorstand wird vom Vereinsobmann/frau einberufen, so oft er/sie dies für notwendig hält. Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, bei Anwesenheit des/der Obmannes/Obfrau oder dessen/deren Stellvertreters/in und mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

XIII. Funktionäre:

Der Obmann/ Die Obfrau:

Der Obmann/Die Obfrau vertritt den Verein nach innen und außen, führt den Vorsitz in der Vollversammlung und im Vorstand. Alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke bedürfen seiner/ihrer Unterschrift, in finanziellen Angelegenheiten zusätzlich des/der Kassiers/in. Der Obmann/Die Obfrau ist berechtigt im Namen des Vereins Beiträge und Subventionen von Behörden und Körperschaften zu empfangen und zu quittieren. Desgleichen der/die Kassier/in. Ebenso erstellt der Obmann /die Obfrau den Jahresbericht für die Jahreshauptversammlung.

Der/Die Obmannstellvertreter/in:

Der/Die Obmannstellvertreter/in vertritt den Obmann /die Obfrau im Falle seiner/ihrer Verhinderung mit allen Rechten und Pflichten.

Der/Die Kapellmeister/in:

Dem/Der Kapellmeister/in obliegt die rein fachlich musikalische Leitung des Vereins. Er/Sie ist für die musikalische Planung und Programmgestaltung und deren Durchführung verantwortlich, welche er/sie mit dem Vereinsvorstand abspricht.

Reinhold Blum

Er/Sie sorgt für den musikalischen Nachwuchs und die musikalische Weiterbildung der Musikanten/innen.

Verfügt die Kapelle über Bläserinstruktoren/innen oder Jugendleiter/innen, beauftragt er/sie diese (soweit sie die nötigen Voraussetzungen erfüllen) mit der Nachwuchsausbildung und überwacht dieselbe.

Ist ein/e Kapellmeisterstellvertreter/in vorhanden, sorgt der/die Kapellmeister/in dafür, dass ihm/ihr von Zeit zu Zeit entsprechende Aufgaben übertragen werden (Detailproben, Spiel in kleinen Gruppen, kleine Ausrückungen).

Der/Die Jugendleiter/in

Dem/Der Jugendleiter/in obliegt die Werbung Jugendlicher für den Verein und die Betreuung derselben während der Ausbildung und auch nach dem Eintritt in die Kapelle bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres. Insbesondere auch bei Ausflügen und Reisen der Kapelle. Er/Sie tritt bei Proben und Ausrückungen, bei denen Jugendliche mitwirken, dafür ein, dass der Ton in der Kapelle ein den Jugendlichen angepasster ist und übt sein/ihr Amt als Vertreter/in der Elternschaft der Jugendbläser/innen aus.

Der/Die Schriftführer/in:

Der/Die Schriftführer/in führt bei allen Versammlungen, Sitzungen und Besprechungen Protokoll und sorgt für eine ordentliche Aufbewahrung dieser Niederschriften. Ihm/Ihr obliegt auch die Führung der Vereinschronik, falls kein/e Chronist/in vorhanden ist und erledigt die schriftlichen Arbeiten des Vereins. Er/Sie ist für die Aufbewahrung der Vereinskorrespondenz und aller Akten des Vereins verantwortlich. Er/Sie führt die Mitgliederliste und stellt die Mitgliederausweise und macht den Vorstand auf die fallweise Fälligkeit von Ehrungen langjähriger Mitglieder aufmerksam.

Der/Die Kassier/in:

Der/Die Kassier/in verwaltet die Kasse des Vereins. Er/Sie führt über alle Einnahmen und Ausgänge Buch auf Grund von Ein- und Ausgabenbelegen und verfasst den jährlichen Kassabericht, bzw. die Jahresabschlussrechnung die er/sie rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung den Rechnungsprüfern/innen vorlegt. Er/Sie führt oder überwacht die Kassagebarung der

Vereinsveranstaltungen und legt über jede derselben dem Vorstand in kürzester Frist eine Abrechnung vor.

Der/Die Archivar/in

Dem/der Archivar/in obliegt die Betreuung und Verwaltung des Notenarchivs des Vereins, die Obsorge für eine übersichtlich geordnete Aufbewahrung und Instandhaltung der dem Verein gehörenden und der vom Verein leihweise übernommenen Musikstücke und die termingemäße Rückgabe der Letzteren. Er/Sie verteilt bei Proben und Aufführungen die dazu notwendigen Noten für die Musikanten/innen und ist für ihre Einsammlung verantwortlich. Er/Sie führt über alle Ein- und Ausgänge von Noten gewissenhaft Buch und berichtet alljährlich der Jahreshauptversammlung über die Veränderungen im Archiv.

Der/Die Zeugwart/in:

Der/Die Zeugwart/in hat die Obsorge über das Probelokal (die Obsorge für das Probelokal wird vom Vereinsvorstand zugewiesen), sowie die Verwaltung und Betreuung des gesamten dem Verein gehörendem Inventars, insbesondere der Trachten, Instrumente, Pulte, usw. Ihm/Ihr obliegt auch die technische Vorkehrung für Konzertaufführungen, wobei er/sie Jungmusikanten/innen oder andere Mitglieder zu Unterstützung dieser Arbeit beauftragen kann (wenn nicht von eigenen Arbeitsgruppen durchgeführt werden). Er/Sie führt über das gesamte Inventar des Vereins buch und entsprechende Aufschreibungen über die den einzelnen Mitgliedern und anderen aktiven Mitwirkenden übergebenen Gegenständen des Vereins. Er/Sie erstattet der Jahreshauptversammlung Bericht über Zu- und Abgänge und den Zustand des Inventars.

Der/Die Pressewart/in

Der/Die Pressewart/in sorgt für rechtzeitige Bekanntgabe der Vereinsveranstaltungen in der Presse und im Rundfunk und verfasst oder veranlasst die entsprechende Berichterstattung nach ihrer Durchführung. Er/Sie sorgt auch für Berichte über die Tätigkeit des Vereins in der Fachpresse und wirbt für ihren Bezug unter den Mitgliedern des Vereins.

Das Schiedsgericht

Über alle aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht. Es wird bestellt, in dem Jede Partei zwei Mitglieder hierfür ernennt und diese sich zusammen mit einfacher Stimmenmehrheit einen/eine Vorsitzende/n wählen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Das Schiedsgericht urteilt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Der Entscheid ist endgültig.

XIV. Auflösung des Vereins:

Im Falle einer Auflösung des Vereins, bestimmt die außerordentliche Vollversammlung (siehe auch Art. 9) zugleich über die Art der Vermögensliquidation und ernennt zwei oder mehrere Liquidatoren/innen.

Das Vermögen soll nach Auflösung des Vereins wohltätigen Zwecken zugeführt werden.

Es besteht die Möglichkeit, dass eine Treuhandgesellschaft das Vermögen für einen von der außerordentlichen Vollversammlung bestimmten Zeitraum verwaltet.

Vorstehende Satzung wurde von der Vollversammlung am 20.01.2017 überprüft und mit Stimmenmehrheit (über zwei Drittel der anwesenden Mitglieder) genehmigt.

Sarntheim, am 20.01.2017

Der Obmann:
Musikkapelle
Helmut Parkmann Sarntheim

